

Tarifvereinbarung Nr. 2919

Zwischen

dem Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen e.V., Volksgartenstraße 54a, 50677 Köln,

und

der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG), Weilburger Straße 24, 60326 Frankfurt/Main,

ist für den Bereich der

neg Norddeutsche Eisenbahngesellschaft Niebüll GmbH, Niebüll

vereinbart:

§ 1

Diese Tarifvereinbarung gilt für alle Arbeitnehmer der neg Norddeutsche Eisenbahngesellschaft Niebüll GmbH, die dem Geltungsbereich des Tarifvertrags für die Bediensteten der nichtbundeseigenen Eisenbahnen und von Kraftverkehrsbetrieben (ETV) vom 15. Dezember 1966 unterfallen.

§ 2

Der Tarifvertrag für die Bediensteten der nichtbundeseigenen Eisenbahnen und von Kraftverkehrsbetrieben (ETV) vom 15.12.1966 wird für die neg Norddeutsche Eisenbahngesellschaft Niebüll GmbH wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Ausgleich ist spätestens bis zum Ablauf des 8. Kalendermonats nach dem jeweils maßgeblichen Zweimonatszeitraum (Absatz 1 bzw. Absatz 2), in dem die Überstunden angefallen sind, vorzunehmen.“

2. In § 16 a Absatz 3 wird der Betrag „0,51 €“ durch den Betrag „0,60 €“ ersetzt.

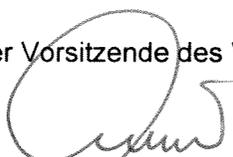
§ 3

Diese Tarifvereinbarung tritt zum 01. Januar 2012 in Kraft.

Köln, den 27. Oktober 2011

Arbeitgeberverband
Deutscher Eisenbahnen

Der Vorsitzende des Vorstands



(Schweizer)

Eisenbahn- und
Verkehrsgewerkschaft (EVG)

Bundesvorstand

